

Satzung

über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Coesfeld (Feuerwehrsatzung)

vom 21.03.2016

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 auf Grund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. 2015 S. 885 ff.) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld beschlossen:

Erster Teil

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Coesfeld betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Absatz 1 BHKG, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz), zu gewährleisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Coesfeld verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne der §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmen, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von

Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist; dieses gilt auch für Fehlalarmierung durch Hausnotrufsysteme,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Als Kosten im Sinne des Absatz 2 gelten auch solche Aufwendungen der Stadt Coesfeld, die an private Hilfsorganisationen oder für in Anspruch genommene Fremdleistungen zu zahlen sind, wenn diese auf Anforderung im Rahmen des Einsatzes der hilfeleistenden Feuerwehr tätig werden (kostenpflichtige Heranziehung Dritter). Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen bestimmt sich in diesem Fall nach den im einzelnen Falle verauslagten Beträgen.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif in der Anlage I, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Der Kostenersatz wird innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Coesfeld, die im Sinne des § 52 Absatz 5, Satz 2 BHKG über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Coesfeld nach § 27 Absatz 2 BHKG werden gemäß § 52 Absatz 5, Satz 2 BHKGG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I genannten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 genannten Personen oder Rechtsträger verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zweiter Teil Brandverhütungsschauen

§ 5 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau gem. § 26 BHKG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutenden Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 5 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in

Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage II aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage III aufgeführten Objekte.

Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 8 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 9 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage II aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Coesfeld - Feuerwehr - unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenigen Person, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 6 Absatz 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 11 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Anlage I

**zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für
die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Coesfeld vom 21.03.2016**

Kostenersatz und Entgelte

1. Kostenersatz

Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.

1.1. Personalkosten

Die Gestellung einer Feuerwehrfrau / eines Feuerwehrmannes der

Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld je Viertelstunde **9,00 €**

Die Zeiteinheit beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leistelle des Kreises Coesfeld.

1.2. Fahrzeug- und Sachkosten

1.2.1 Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede Viertelstunde:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) /
Mannschaftstransportwagen (MTW) /
Kommandowagen (KdoW) | 16,25 € |
| 2. Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeuge
(HLF- Feuerwache Rottkamp, HLF – Standort Alte Münsterstraße,
(HLF- Gerätehaus Lette) | 21,25 € |
| 3. Löschfahrzeuge (LF 10 / LF 20-16) | 20,00 € |
| 4. Löschfahrzeuge mit Tragkraftspritze (LF 16 / TS) | 25,00 € |
| 5. Gerätewagen Logistik / Schlauchkraftwagen (GWL2 / Schlauch – SW 2000) | 125,00 € |
| 6. Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK) | 22,50 € |
| 7. Rüstwagen (RW) | 32,50 € |
| 8. Gerätewagen (GW) | 11,25 € |
| 9. Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) | 20,00 € |
| 10. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) | 20,00 € |
| 11. Gerätewagen ABC-Dekon (GW-ABC-Dekon) | 25,00 € |

1.2.2 Verbrauchsmaterial wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den Tagespreisen in Rechnung gestellt.

1.2.3 Bei Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage (BMA) bei nicht bestimmungsgemäßer Auslösung werden

pauschal **550,00 €**

berechnet.

1.2.4 Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen,

mindesten jedoch **500,00 €**

berechnet.

2. Entgelte für freiwillige Leistungen

2.1. Personalentgelte für Brandsicherheitswachen

Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.

Die Personalentgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 3 der o. a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Brandsicherheitswache; je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld je Viertelstunde **3,50 €**

Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Einsatzbericht und / oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.

2.2. Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen,

Fahrzeuge gem. Ziff. 1.2.1 lfd. Nr. 1 - 6 werden mit 25 % der jeweiligen Stunden-Kostensätze in Rechnung gestellt.

Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet. Die Zeiteinheit beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung. (Vor- und Nachbereitungszeit, einschl. Dokumentation des Einsatzes)

2.3. Personalentgelte für sonstige freiwillige Leistungen

Die Personalentgelte für sonstige Leistungen nach § 3 der o. a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Einrichtung, Prüfung, Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)
bzw. eines Feuerwehrdepots (FDS – VdS-Ausführung durch einen
hauptamtlichen Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Coesfeld je Viertelstunde **14,25 €**

Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.

2.4. Bereitstellung von Fahrzeugen für sonstigen freiwilligen Leistungen,

Fahrzeugkosten werden gem. Ziff. 1.2.1 lfd. Nr. 2 für einen Mannschaftstransportwagen (MTW) / Kommandowagen in Rechnung gestellt.

Mannschaftstransportwagen (MTW) /
Kommandowagen (KdoW) je Viertelstunde **16,25 €**

Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.

3. Sach- und Personalleistung anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Coesfeld kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o. a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

Anlage II

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Coesfeld vom 21.03.2016

Gebühren für Brandverhütungsschauen

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der o.a. Satzung gelten folgende Regelungen:

1. Vorbereitung / Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau je Viertelstunde **14,25 €**
2. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.
3. Die in Anspruch genommene(n) kosten- bzw. gebührenpflichtige(n) Fremdleistung(en) werden in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

Anlage III

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Coesfeld vom 21.03.2016

Objektliste

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO*)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftigen minderjährigen Pers. (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO*)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z.B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze)*
3.3	Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach BASchulR

- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

- 5. Hochhausobjekte**
- 5.1 Hochhäuser nach SBauVO *)

- 6. Verkaufsobjekte**
- 6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO *)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

- 7. Verwaltungsobjekte**
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

- 8. Ausstellungsobjekte**
- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

- 9. Garagen**
- 9.1 Großgaragen nach SBauVO*)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

- 10. Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
(Empfehlung BezReg. Münster: in Anlehnung an § 32 BauO NW (insbesondere) bei Verbindung mit Wohneinheiten)
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abb. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

* Überprüfungspflichtiges Objekt

Ist ein in der Anlage III nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage II, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.